

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Sekretariat der Parlamentarischen  
Untersuchungskommission  
CH-3003 Bern  
www.parlament.ch  
[puk.cep@parl.admin.ch](mailto:puk.cep@parl.admin.ch)

## Information und Kommunikation der Parlamentarischen Untersuchungskommission

Richtlinien vom 13. Juli 2023

13. Juli 2023

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Zweck und Gegenstand

Die vorliegenden Richtlinien dienen der Erläuterung und Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen. Das Interesse, insbesondere das Medieninteresse an der Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ist gross und entsprechend bedarf es einer klar geregelten einheitlichen Kommunikation.

#### 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Informations- und Kommunikationstätigkeit der PUK einschliesslich des Sekretariates. Sie sind verbindlich für alle PUK-Mitglieder und Angestellten der Parlamentsdienste, die die PUK bei ihren Arbeiten unterstützen.

### 2 Schweigepflicht während und nach der Untersuchung

#### 2.1 Amtsgeheimnis und Schweigepflicht

Gemäss [Artikel 47 des Parlamentsgesetzes<sup>1</sup>](#) sind die «Beratungen der Kommissionen vertraulich; insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben». Dies gilt auch für die PUK. Um den Besonderheiten des Verfahrens der PUK Rechnung zu tragen, gelten noch besondere zusätzliche Regeln; bis zur Veröffentlichung des Berichtes der PUK an die Bundesversammlung gilt die Schweigepflicht nach [Artikel 169 ParlG](#). Dies bedeutet, dass «alle an den Sitzungen und den Befragungen teilnehmenden Personen» der Schweigepflicht unterliegen, nicht nur die Kommissionsmitglieder, auch die Befragten selber. Die Schweigepflicht der Befragten gilt auch gegenüber Vorgesetzten und umfasst die Aussagen über die Befragung und die Dokumentationsbegehren ([Art. 169 Abs. 1 ParlG](#)). Die Schweigepflicht der Befragten gilt nicht gegenüber dem Bundesrat, der Vertretung oder der Verbindungsperson des Bundesrates, da diese über umfassende Teilnahme- und Akteneinsichtsrechte verfügen<sup>2</sup>.

Die Mitglieder der PUK sind in Bezug auf alle klassifizierten, d.h. geheimen, vertraulichen und verwaltungsinernen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Oberaufsichtstätigkeit bekannt werden, an das Amtsgeheimnis gebunden ([Art. 8 ParlG](#)). Sie beachten im Umgang mit diesen

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Bundesversammlung (ParlG; [SR 171.10](#))

<sup>2</sup> Vgl. entsprechende Richtlinien der PUK für Befragte (*in Erarbeitung*)



Informationen die Informationsschutzbestimmungen der Bundesverwaltung<sup>3</sup>. Bei Verletzungen des Amtsgeheimnisses ist [Artikel 13 ParlG](#) sowie [Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches](#)<sup>4</sup> anwendbar.

Indiskretionen erschweren die Arbeit respektive schaden der Glaubwürdigkeit der PUK und können negative Konsequenzen für den Schweizer Finanzplatz mit sich bringen. Für die Glaubwürdigkeit der PUK ist zentral, dass es zu keinen Indiskretionen aus der PUK kommt. Die PUK trifft deshalb Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit zu wahren. Insbesondere können besondere Massnahmen hinsichtlich Hearings getroffen und der Zugang zu Unterlagen eingeschränkt werden (vgl. interne Weisungen der PUK über ihre Massnahmen zum Geheimnisschutz).

## **2.2 Teilnahme- und Akteneinsichtsrecht**

Die Teilnahme- und Akteneinsichtsrechte des Bundesrates, seiner Vertretung und der Verbindungsperson des Bundesrates sind in [Artikel 167 ParlG](#) geregelt. Gemäss [Artikel 167 Abs. 1 ParlG](#) hat der Bundesrat das Recht, «den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeuginnen oder Zeugen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Unterlagen und in die Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.»

## **2.3 Schützenswerte Interessen**

Vor einer Information nimmt die Kommission stets eine Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Information auf der einen Seite und den allfälligen schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen auf der anderen Seite vor. Dazu gehören unter anderem der Quellenschutz, der Staatsschutz, der Personendatenschutz, der Schutz persönlicher Interessen, der Schutz des Interesses der Verwaltung, eingeleitete Entscheidungsprozesse zu Ende zu führen, sowie das Risiko eines Missbrauchs von Untersuchungsergebnissen der PUK. Die PUK trifft nötigenfalls entsprechende Massnahmen (bspw. Anonymisierung, teilweise oder vollständige Nichtveröffentlichung).

## **2.4 Nach Veröffentlichung Bericht an Bundesversammlung**

Nach der Veröffentlichung des Berichtes gelten die allgemeinen Regeln der Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen gemäss [Artikel 47 ParlG](#).

# **3 Information der Öffentlichkeit**

## **3.1 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit**

Die Präsidentin ist grundsätzlich für die Informationstätigkeit der Kommission verantwortlich und dafür zuständig. Die Mitglieder achten darauf, keine weiteren Informationen zu verbreiten und verweisen die Medienvertreterinnen und Medienvertreter bei weitergehenden

---

<sup>3</sup> Bis Ende Jahr ist noch die Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes vom 4. Juli 2007 (ISchV; [SR 510.411](#)) in Kraft. Am 1. Januar 2024 wird sie durch die Verordnung über die Informationssicherheit bei der Bundesverwaltung und der Armee (ISV) ersetzt. Die darin enthaltenen Bestimmungen finden analog Anwendung.

<sup>4</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; [SR 311.0](#)).



Informationsbegehren systematisch auf das Präsidium oder bei technischen Verfahrensfragen subsidiär auf das Sekretariat.

Eine allfällige Auskunft von Seiten eines Kommissionsmitglieds erfolgt nur nach Rücksprache mit dem PUK-Präsidium. Das Kommissionsgeheimnis ist dabei zu wahren.

Falls die Situation dies erfordert, kann die öffentliche Kommunikation durch die Präsidentin der Vizepräsidentin oder allenfalls der Präsidentin/dem Präsidenten einer Subkommission übertragen werden. Über den Zeitpunkt und den Inhalt jeder Information der Öffentlichkeit beschliesst die Kommission.

Die Präsidentin plant die Kommunikation mit Unterstützung des Sekretariates. Das Sekretariat bereitet – wenn die Angelegenheit dies erfordert – eine Sprachregelung vor. Bei der Kommunikation sind die Grundsätze der Transparenz, der aktiven Information und der Gleichbehandlung der Medien zu beachten.

### **3.2 Inhalt der Kommunikation**

Inhaltlich informiert die PUK in Anwendung der Schweigepflicht erst nach Abschluss der Untersuchung und der Publikation des Berichts. Es steht der PUK hingegen offen, beispielsweise über das Vorgehen oder den Stand der Arbeiten summarisch zu informieren. Aufgrund des hohen Medieninteresses und um dieses zu kanalisieren, kann die PUK auch vor Abschluss ihrer Untersuchung im Grundsatz zu folgenden Themen informieren:

- Untersuchungsverlauf (Vorgehensweise, Phasen der Untersuchung)
- Gegenstand der Untersuchung (Konkretisierung des Auftrages)
- Untersuchungsbeauftragte

In gewissen Fällen kann es sinnvoll sein, die Öffentlichkeit während der PUK-Untersuchung zu informieren. Mögliche Gründe dafür sind, dass die PUK:

- ihre Bereitschaft zeigen will, eine in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Angelegenheit zu klären, eine aufkommende Besorgnis beschwichtigen oder Spekulationen ein Ende setzen will
- Informationen richtigstellen will, die in wesentlichen Punkten falsch sind oder die Öffentlichkeit irreführen
- dazu beitragen will, die berechtigten Interessen betroffener Personen zu schützen
- auf anderweitige Erfordernisse reagieren will

Aufgrund von [Artikel 169 ParlG](#) wird hingegen während der PUK-Untersuchung nicht kommuniziert über:

- Anhörungsteilnehmende und Auskunftspersonen
- Inhalt der Befragung und Beratung
- Dokumentationsbegehren
- Erhaltene Dokumente und Inhalt derselben
- Sitzungsdaten und Sitzungsort

### **3.3 Zeitpunkt der Kommunikation**

Eine Information kann dann angezeigt sein, wenn Arbeitsschritte abgeschlossen sind. Dies kann auch der Fall sein, wenn eine Subkommission eine Untersuchungsphase oder Ähnliches abgeschlossen und die Gesamtkommission davon Kenntnis genommen hat.



### **3.4 Informationsmittel**

Die Kommission wählt die ihr als geeignet erscheinenden Informationsmittel. Während der Untersuchung informiert die PUK in der Regel via Medienmitteilungen und in Einzelfällen auch über Points de Presse. Ein allfälliger Zwischenbericht, respektive der Schlussbericht der PUK wird im Rahmen einer Medienkonferenz vorgestellt. Die Medienmitteilungen werden vom Sekretariat im Auftrag der Präsidentin erstellt. Point de presse und Medienkonferenzen werden von der Präsidentin geleitet, allenfalls in Anwesenheit und mit Unterstützung der Vizepräsidentin und/oder einer weiteren Person (bspw. Präsidentin/Präsident der zuständigen Subkommission).

### **3.5 Evaluationsberichte und Gutachten**

Evaluationsberichte, Gutachten und Berichte von externen Experten werden in der Regel von der PUK veröffentlicht, sofern dieser Publikation keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Die Berichte und Gutachten werden gleichzeitig mit dem Schlussbericht publiziert. Von diesem Prinzip wird nur in Ausnahmen abgewichen, wenn wichtige Gründe für eine vorzeitige Veröffentlichung sprechen und die PUK einen entsprechenden Entscheid fällt.

### **3.6 Akteneinsichtsgesuche nach Abschluss der Untersuchung**

Nach Abschluss der Untersuchung werden die Akten dem Bundesarchiv übergeben und unterliegen einer verlängerten Schutzfrist von in der Regel 50 Jahren nach [Artikel 12 Absatz 1 des Archivierungsgesetzes](#)<sup>5</sup> und [Artikel 14 Absatz 5 der Archivierungsverordnung](#)<sup>6</sup>. Über Akteneinsichtsgesuche entscheidet das Präsidium der PUK. Nach deren Ausscheiden liegt die Entscheidkompetenz beim Präsidium der GPDel ([Art. 169 Abs. 3 ParlG](#)).

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA ; [SR 152.1](#))

<sup>6</sup> Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsverordnung, VBGA ; [SR 152.11](#))